

Best. Ngl. Morg. 7 Uhr. Inleten
werden bis Abends 6. Sonnt.
10 Mittags 12 Uhr Angenom-
men in der Expedition:
Marienstraße 18.

Abonnement vierteljährl. 20 Ngr.
bei unentgeltlicher Befreiung in's
Haus. Durch die R. Post viertel-
jährlich 22 Ngr. Einzelne Num-
mern 1 Ngr.

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur Theodor Drobisch.

No. 107.

Freitag, den 17. April 1863.

Anzeigen in dies Blatt, das zur Zeit in 7800 Exempl.
erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 17. April.

— Se. Majestät der König hat für die Abgebrannten zu Hohenstein 70 Thlr. und Ihre Majestät die Königin zu gleichem Zwecke 50 Thlr. verabreicht.

— J. M. M. der König und die Königin, die Königin Marie und J. R. K. S. die Frau Erzherzogin Sophie haben in Begleitung J. R. S. der Prinzessinnen Sophie und Amalie vorgestern Nachmittag dem zoologischen Garten einen längern Besuch gewidmet.

— Das neueste Gesetz- und Verordnungsblatt enthält: 2 Decrete des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Oschager Actienweberei und der Brauordnung für Böblich; Verordnung des Ministeriums des Innern, die Freigebung der Jagd auf Schwarzwild während der geschlossenen Zeit in gewissen Landestheilen betreffend; Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Bezirksarmenverein im Amtsbezirk Meissen betr.; Regulativ, die Vorbildung und Qualification für den höhern Verwaltungsdienst im Ressort des Ministeriums des Innern betr.; Bekanntmachung des Finanzministeriums, die der Spar- und Leihkasse zu Kolbitz bewilligte Stempelbefreiung und die Verlängerung der Anmeldefrist betr.; Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Bezirksarmengausverein in der Amtshauptmannschaft Döbeln betr.; Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Einfuhr von Schweinen aus Böhmen betr.; Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den ersten Nachtrag zu der thierärztlichen Arzneitaxe betr.

— Öffentliche Gerichtsverhandlungen vom 16. April. Auf leichtsinnigen Bankrott lautet heute die erste Anklage, die der Königl. Staatsanwalt gegen den Kaufmann Julius Herrmann Preische aus Bautzen erhebt. Preische ist erst 31 Jahre alt, der Sohn eines Kürschners zu Bischofswerda, verheirathet, Vater von 2 Kindern und nie bestraft. Er hat nach seiner Confirmation in verschiedenen Zweigen seines Geschäfts conditionirt, zuletzt etablirte er sich in Bautzen. Er kaufte ein dort schon länger bestehendes Geschäft für 7000 Thlr. und führte dasselbe fort bis ungefähr zum 2. Juli 1861, an welchem Tage er die Insolvenz anzeigte. Es fanden sich etwa 18,000 Thlr. Passiva und 11,000 Thlr. Activa vor. Er sagt, daß schlechte Zeiten, bedeutende Verluste durch Debitoren, verfehlte Speculationen und andere Unglücksfälle den Grund zum Concourse gegeben. Der betreffende Sachverständige hat allerdings angegeben, daß Preische seine kaufmännischen Bücher sehr undeutlich geführt, seit dem April 1860 die Einträge im Cassabuch gar nicht mehr aufsummiert, ja daß aus den Büchern zu ersehen, wie die Ausgaben oft die Einnahmen überstiegen. Einige Monate vor der Insolvenzanzeige traten auch häufige Wechselagen an's Licht. Indeß der Concourse ist bereits durch Vergleich beendet. Die Gläubiger haben sich für befriedigt erklärt, sie sind mit 50 Procent, ja die Wechselgläubiger mit 60 Procent abgefunden. Herr Staatsanwalt Heinze ging auf eine nähere Erörterung des Artikels 303 des

Strafgesetzbuches ein, der hier zur Anwendung komme. Der Angeklagte habe culpos gehandelt, zuviel mit fremdem Gelde, zu wenig mit eigenem gewirthschaftet. Als einziger Milderungsgrund sei nur anzuführen, daß die vorhandenen Bücher ausreichten, wenigstens einigermaßen die Activa und Passiva zu erkennen, daß die Gläubiger größtentheils sich durch Accord für befriedigt erklärt haben. Herr Heinze beantragte die Bestrafung Preische's und bat zu berücksichtigen, daß nach der erfolgten Insolvenzanzeige der Angeklagte noch immer sein Geschäft fortführte und neue Creditverhältnisse einging. Hr. Advocat Dr. Schaffrath kämpft gegen die Anwendung des Artikel 308 an, der trefte für diesen Fall nicht zu. Der Angeklagte hat sein Cassabuch geführt, wenn er es auch einige Zeit nicht geführt hat. Der Artikel 308 aber spricht von einem „gar nicht Führen“ der Bücher. Es ist auch gar nicht erwiesen, daß im Geschäft des Angeklagten ein Cassabuch nothwendig sei. Hier muß er mindestens beschränkt freigesprochen werden. Im Jahre 1860 hatte der Angeklagte noch gegründete Hoffnung, sein Geschäft wieder in die Höhe zu bringen. Sollte der Gerichtshof anderer Ansicht sein, so würde ein Strafminimum auszusprechen sein. Das Urtheil lautete auf 5 Monate Gefängniß. — Um 12 Uhr erscheint Carl Heinrich Flämmig auf der Anklagebank, aber in welcher erbarmungswürdiger Situation! Ein alter Pelz deckt den kranken, schwachen Körper, der auf ebenso altersschwachen Filschuhen vor dem Gerichtsdiener hereinschwankt und sich nach der Anklagebank nur mit Mühe hintwendet. Aus dem fahlen, gelben Gesicht blickt Kummer, Elend, Schmerz und moralisches Zerwürfniß, der liebe Gott kann hier nur helfen, er allein, der auch des Angeklagten Schicksalsrad mit seiner allmächtigen Vaterhand im ewigen Schwunge erhält. Der Angeklagte ist der versuchten Erpressung beschuldigt. Ich kann kurz sein. Flämmig wurde im Jahre 1862 zu 10 Monaten Arbeitshaus verurtheilt und damals gefragt, ob er schon bestraft sei, denn sonst hätte doch auch eine Rückfallsstrafe eintreten müssen. Indeß er beantwortete die Frage mit „Nein!“ Nachträglich stellte sich aber heraus, daß er schon früher einmal 3 Jahre im Arbeitshause gefessen. Er meinte, er sei in dem Wahne gewesen, daß nicht mehr angeben zu dürfen, da eine solche Strafe in 5 Jahren verjähre. Heute erhielt er noch 2 Monate dazu, so daß er nunmehr ein ganzes Jahr nach Zwickau muß.

— Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten am 15. April. Bereits früher ist die Nothwendigkeit, die gegenwärtig an der (innern) Bautznerstraße befindliche Hebestelle für indirecte Abgaben weiter hinaus zu verlegen, anerkannt worden. Auf Vorschlag des Stadtverordnetencollegiums communicirte der Stadtrath wegen Ueberlassung von Areal Anfangs mit dem Directorium der Waldschlößchenbrauerei, jedoch zeigte sich dieses den Plänen des Stadtraths nicht geneigt. Als es aber später ein Areal von 3000 Quadratellen à 25 Ngr. zu gedachtem Zwecke zu überlassen sich bereit erklärte, zeigte wiederum der Stadtrath aus verschiedenen Gründen nicht Lust,